

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 6/02 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r , die Richterin T ü t t e n b e r g und
den Richter H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. November 2001 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Klägerin begehrt in der Hauptsache einen höheren Wert ihres Rechts auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Das LSG hat im Urteil vom 27. November 2001 ua ausgeführt: Die Beklagte habe die Klägerin zutreffend in Leistungsgruppen nach dem FRG eingestuft und die Rente richtig berechnet. Das Urteil des SG sei zu Recht ergangen. Die Beteiligten hätten über die Einstufung der Klägerin in Leistungsgruppen nach dem FRG einen umfassenden gerichtlichen Vergleich geschlossen. Nach § 101 Abs 1 SGG sei damit der geltend gemachte Anspruch auf höhere Einstufung vollständig erledigt. Die Klägerin mache eine Unwirksamkeit des Vergleichs geltend, weil sie sich bei dessen Abschluss im Irrtum befunden habe. Es seien nachträglich neue Tatsachen - so die Klägerin - bekannt geworden, von denen sie zuvor nichts gewusst habe. Dies sei jedoch unzutreffend. Die von der Klägerin angeführte Bescheinigung befinde sich in der Verwaltungsakte, die die Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Rechtsstreit S 17 An 908/92 vor Abschluss des Vergleichs eingesehen habe. Die Kenntnis der Prozessbevollmächtigten müsse die Klägerin sich zu rechnen lassen. Ein Irrtum über die Vergleichsgrundlage (§ 779 BGB) liege deshalb nicht vor. Andere Gründe, warum der Vergleich unwirksam oder nichtig sein könnte, seien nicht ersichtlich.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, sie habe in der Berufungsinstanz die Voraussetzungen des § 779 Abs 1 BGB dargetan, wonach der abgeschlossene Vergleich nichtig sei. Für den von ihr dargelegten Sachverhalt spreche eine Reihe von Indizien, was das "Gericht" habe veranlassen müssen, nach § 106 Abs 1 SGG sie zur Ergänzung ihres Sachvortrags anzuhalten.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn sie hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund (§ 160 Abs 2 SGG) dargelegt.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründen zugelassen werden. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder der Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3



SGG) bezeichnet werden. Diesen Formerfordernissen genügt die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde bereits dann nicht, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde weder ausdrücklich noch sinngemäß auf einen der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe gestützt wird. Dies ist hier der Fall. Die Klägerin beanstandet im Wesentlichen die mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbare materiell-rechtliche Würdigung durch das LSG. Auf einen besonderen Zulassungsgrund hat sie sich nicht bezogen.

Selbst wenn man unterstellt, die Klägerin würde mit der Nichtzulassungsbeschwerde einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) rügen wollen, so hat sie diesen nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Sie hat insbesondere nicht dargetan, dass die von ihr vertretene Auffassung überhaupt in diesem Verfahren rechtserheblich werden könnte. Ferner hat sie nicht dargelegt, weshalb die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsauffassung - überhaupt auf einem Verfahrensmangel beruhen könnte.

Die Beschwerde ist nach alledem unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)